

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Europäische Kommission sei rechtlich nicht befugt gewesen, die angefochtene Verordnung zu erlassen.
2. Die Wiedereröffnung des abgeschlossenen Verfahrens über die Schuhe und die rückwirkende Einführung des ausgelaufenen Antidumpingzolls durch die angefochtene Verordnung
  - (i) entbehre einer Rechtsgrundlage, beruhe auf einem offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 266 AEUV sowie der Grundverordnung<sup>(1)</sup> und verstoße gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung,
  - (ii) sei, soweit die Klägerinnen betroffen seien, mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots nicht vereinbar, und
  - (iii) beruhe auf einer falschen Anwendung von Art. 266 AEUV sowie einem Ermessensmissbrauch der Europäischen Kommission und verstoße gegen Art. 5 Abs. 4 AEUV.
3. Die rückwirkende Einführung des Antidumpingzolls gegenüber den Lieferanten der Klägerinnen, die eine Erstattung an die Klägerinnen verhindere, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.
4. Die Europäische Kommission habe im Rahmen der Beurteilung der Anträge der Lieferanten der Klägerinnen auf marktwirtschaftliche und individuelle Behandlung bei der Einführung eines rückwirkenden Antidumpingzolls ihr Ermessen missbraucht und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen; und
5. Die Europäische Kommission habe weder die Verpflichtung nach Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung noch die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV eingehalten.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

---

**Klage, eingereicht am 22. Januar 2018 — Marriott Worldwide/EUIPO — AC Milan (AC Milan)**

**(Rechtssache T-28/18)**

(2018/C 094/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

**Klägerin:** Marriott Worldwide Corp. (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Reid, Solicitor)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** AC Milan SpA (Mailand, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „AC Milan“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 182 615 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2017 in der Sache R 356/2017-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung für die beanstandeten Dienstleistungen zurückzuweisen;
- dem EUIPO die ihr für diese Klage und aufgrund dieser Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Yado / EUIPO — Dvectis CZ (Stuhlkissen)**

**(Rechtssache T-30/18)**

(2018/C 094/45)

*Sprache der Klageschrift: Slowakisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Yado s.r.o. (Handlová, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Futej)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Dvectis CZ s.r.o. (Brünn, Tschechische Republik)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber des streitigen Musters oder Modells:* Klägerin

*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2 371 591-0001

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2017 in der Sache R 1017/2017-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über die Unzulässigkeit der Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten aufzugeben, die Beschwerde zu behandeln und über sie zu entscheiden;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.